# Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 17.12.2025
**Nr. 51**


## INHALT


- Verordnung zur 2. Änderung der „Bannwaldverordnung für die westlichen Wälder im Bereich des südlichen und westlichen Rauhen Forstes“ des Landratsamtes Augsburg vom 24.11.1986
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18. September 2025 „Untersagung der Nutzung des Rothsees, Gemarkung Zusmarshausen für Badezwecke“



Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.



Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

## Verordnung zur 2. Änderung der „Bannwaldverordnung für die westlichen Wälder im Bereich des südlichen und westlichen Rauhen Forstes“ des Landratsamtes Augsburg vom 24.11.1986

Aufgrund von Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS II, 241) und Art. 37 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Waldgesetztes – BayWaldG – (GVBl 2005, 313) erlässt das Landratsamt Augsburg folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich in § 2 Nr. 1 der „Bannwaldverordnung für die westlichen Wälder im Bereich des südlichen und westlichen Rauhen Forstes“ des Landratsamtes Augsburg, hier westlich des Gutes Wellenburg, wird wie folgt geändert:

Das Bannwaldgebiet wird im Bereich der Gemarkung Bergheim geändert. Teilflächen mit den Flur-Nr. 1158/2, 1158/5, 1159, 1159/2, 1210 und 1210/3 auf der Gemarkung Bergheim mit insgesamt 8,8 ha werden aus dem Bannwaldgebiet herausgenommen.

Die Teilfläche mit der Flur-Nr. 1018 auf der Gemarkung Bergheim mit 8,8 ha wird zu Bannwald erklärt.

(2) Das von der Grenzänderung betroffene Gebiet des Bannwaldes wird in einer Karte M 1 : 2.500, einer Karte M 1 : 5.000 und einer Karte M 1 : 10.000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten. Als Grenze gilt der äußere Rand der Signaturlinien.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siehe Anlage 1.

Augsburg, den 02.12.2025

---

## Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Firma**
**Dr. Georg Frank-Altenhilfe-Stiftung**
**Dr. Frank-Str. 2**
**86391 Stadtbergen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **05.12.2025 Az.Nr. 1-1630-2025-BA-120** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Dr. Georg Frank-Altenhilfe-Stiftung
Brandschutztechnische Betrachtung des Gesamtkomplexes,
Nutzungsänderung einer Wohnung in Ergotherapie (EG Haus 5),
Nutzungsänderung Sozialdienst in Ambulanten Pflegedienst (EG Haus 2) und div. Grundrissänderungen" auf dem Grundstück Fl.Nr. 861/5 der Gemarkung Stadtbergen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 05.12.2025 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Von Art. 29 Abs. 4 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Die Abtrennung des Foyers im 1. OG (Stützpunkt und Speiseraum 2) von der zweigeschossigen offenen Empore darf, anstatt einer feuerbeständigen Ausführung, durch ein verglastes F30/T30- Element erfolgen.

3. Von Art. 34 Abs. 1 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Die Schwimmhalle im EG von Haus 3 darf ohne notwendigen Flur ausgeführt werden. Das Glaselement zwischen Schwimmhalle und Flur darf ohne Feuerwiderstandsfähigkeit belassen werden.

4. Von Art. 34 Abs. 1 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

Die Flure der Nutzungseinheit Pflegeheim in den Häusern 1, 2 und 6 ab 1. OG müssen bezüglich der Nutzung nicht den Anforderungen an notwendige Flure entsprechen. Das Büro im 2. OG von Haus 6 darf durch brennbare Wände mit Glaseinsätzen ohne Feuerwiderstandsfähigkeit vom Flurbereich abgetrennt verbleiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).
Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

**Hinweis zur Bekanntmachung**
Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der

Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Akteneinsichtsgesuche können online an die E-Mail-Adresse Akteneinsicht-Bauamt@LRA-a.bayern.de gerichtet werden. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Verfahrensakten in Papierform zum Zwecke der Akteneinsicht nicht außer Haus gegeben werden. Auch möchten wir darauf hinweisen, dass Akteneinsichten in Papierform in der unteren Bauaufsichtsbehörde regelmäßig nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sind.

Augsburg, den 05.12.2025

---

## Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Markt Zusmarshausen**
**Schulstr. 2**
**86441 Zusmarshausen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **08.12.2025 Az.Nr. 3-2735-2025-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Herstellung von 3 Sedimentationsbecken zur temporären Lagerung von Sedimenten" auf dem Grundstück Fl.Nr. 521 der Gemarkung Zusmarshausen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 08.12.2025 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).
Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

**Hinweis zur Bekanntmachung**
Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Akteneinsichtsgesuche können online an die E-Mail-Adresse Akteneinsicht-Bauamt@LRA-a.bayern.de gerichtet werden. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Verfahrensakten in Papierform zum Zwecke der Akteneinsicht nicht außer Haus gegeben werden. Auch möchten wir darauf hinweisen, dass Akteneinsichten in Papierform in der unteren Bauaufsichtsbehörde regelmäßig nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sind.

Augsburg, den 08.12.2025

---

## Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18. September 2025 „Untersagung der Nutzung des Rothsees, Gemarkung Zusmarshausen für Badezwecke“

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg vom 18. September 2025 betreffend die „Untersagung der Nutzung des Rothsees, Gemarkung Zusmarshausen für Badezwecke“ wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Gründe:**

**I.**

Bei dem Gewässer Rothsee in Zusmarshausen handelt es sich um ein Badegewässer i.S.d. § 1 Abs. 2 BayBadeGewV.

Bei der Beprobung des Seewassers am 15. September 2025 konnte eine hohe Konzentration an Escherichia coli und intestinalen Enterokokken festgestellt werden. Aufgrund der vorgenannten Kontaminationen wurde am 17. September 2025 vom Gesundheitsamt am Landratsamt Augsburg ein Badeverbot für das o.g. Gewässer ausgesprochen und an die Öffentlichkeit kommuniziert. Der Markt Zusmarshausen wurde gebeten, die Bevölkerung mittels Schilder, über Social Media und auf der Internetseite der Marktgemeinde sowie weiteren ortsüblichen Bekanntmachungen hinzuweisen und entsprechend zu informieren.

Erneute Beprobungen haben nun ergeben, dass keine Grenzwerte mehr überschritten werden.

**II.**

Das Landratsamt Augsburg ist gem. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sachlich sowie gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

**Zu Nr. 1.**

Aktuelle Beprobungen am Auslauf und Einlauf des Rothsees haben ergeben, dass nun alle Grenzwerte eingehalten werden. Da somit keine Tatsachen mehr festgestellt werden konnten, die zum Auftreten von übertragbaren Krankheiten führen können ist der Rechtsgrund für eine weiter Untersagung der Nutzung des Rothsees zu Badezwecken entfallen.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Augsburg vom 18. September 2025 kann daher aufgehoben werden.

**Zu Nr. 2:**

Die Allgemeinverfügung kann gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de.) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Augsburg, den 11.12.2025

Martin Sailer
Landrat

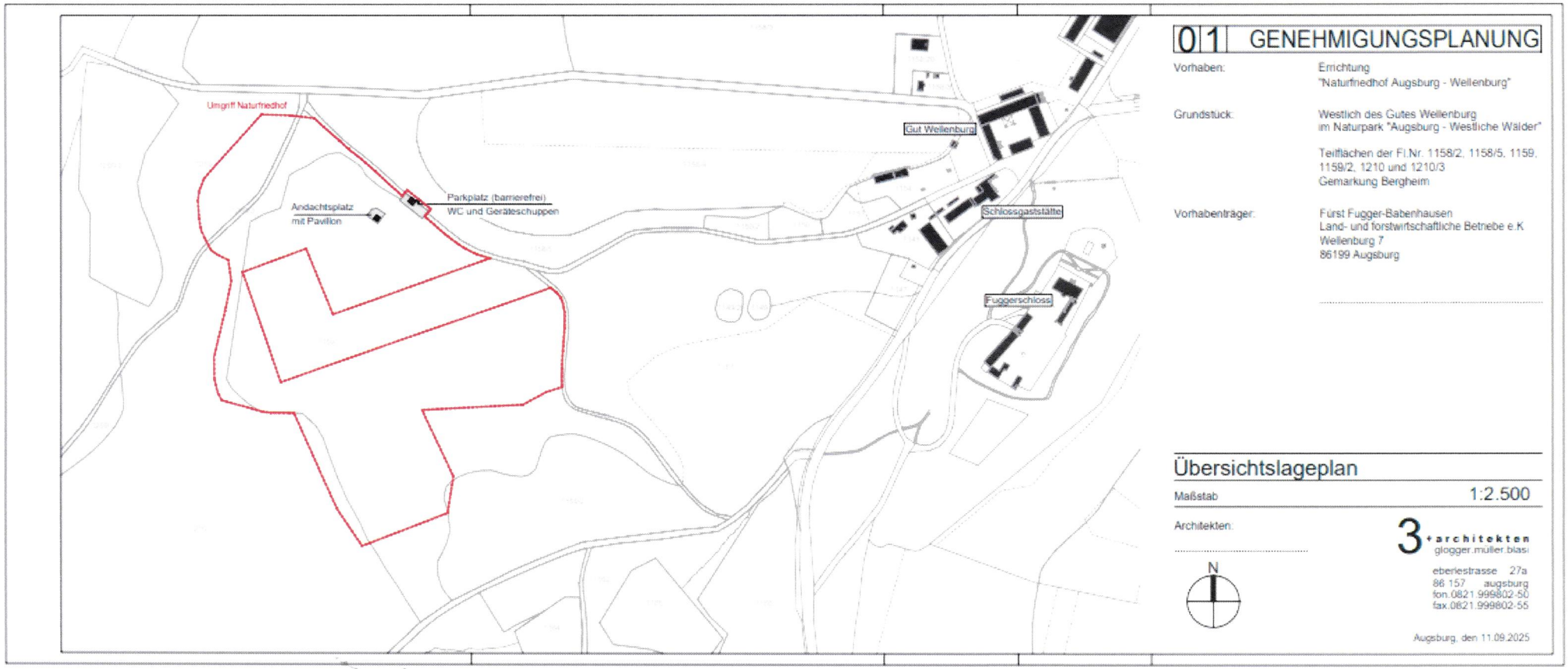


Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur 2. Änderung der „Bannwaldverordnung für die westlichen Wälder im Bereich des südlichen und westlichen Rauhen Forstes“ des Landratsamtes Augsburg vom 24.11.1986

Kartengrundlage Übersichtslageplan Maßstab 1 : 2.500

rot = Abgrenzung der aus dem Geltungsbereich herausgenommen Fläche mit den Flur-Nr. 1158/2, 1158/5, 1159, 1159/2, 1210 und 1210/3 auf der Gemarkung Bergheim

Augsburg, den 02.12.2025
Landratsamt Augsburg

Martin Sailer
Landrat

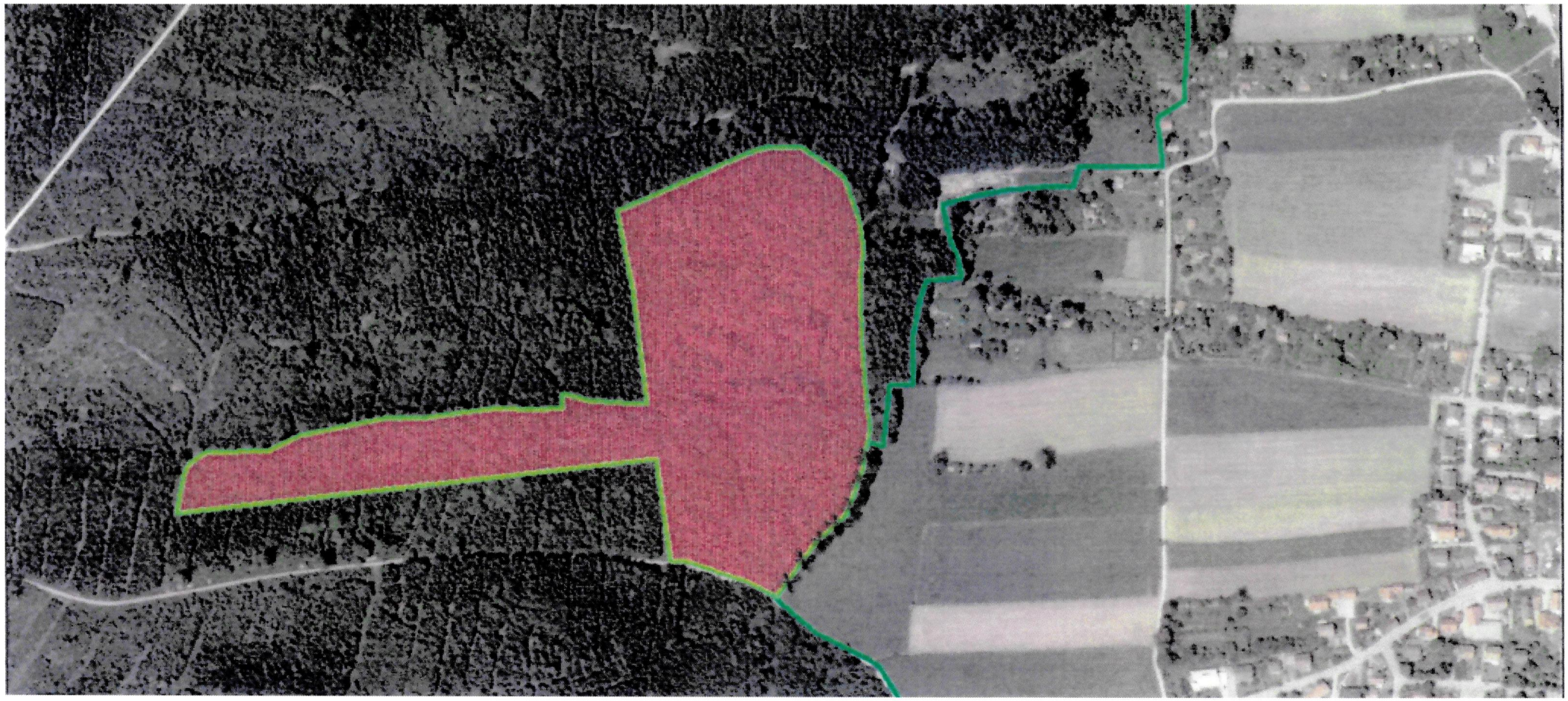

Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur 2. Änderung der „Bannwaldverordnung für die westlichen Wälder im Bereich des südlichen und westlichen Rauhen Forstes“ des Landratsamtes Augsburg vom 24.11.1986

Kartengrundlage Übersichtslageplan Maßstab 1 : 5.000

grün = Abgrenzung der Bannwaldverordnung

rot = in den Geltungsbereich aufgenommene Fläche mit der Flur-Nr. 1018 der Gemarkung Bergheim

Augsburg., den 02.12.2025
Landratsamt Augsburg

Martin Sailer
Landrat

BAYERN LANDRATSAMT AUGSBURG

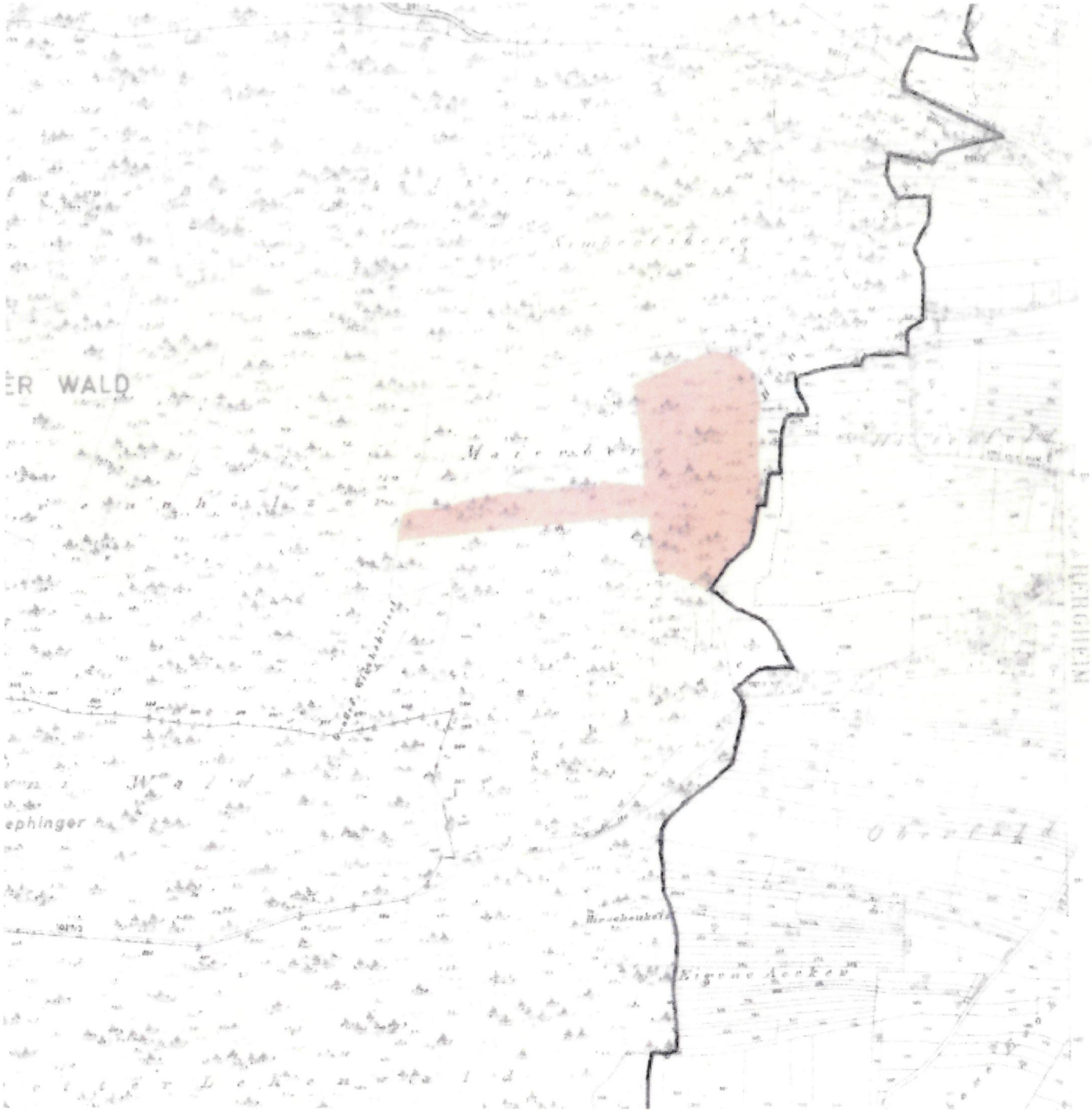


Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur 2. Änderung der „Bannwaldverordnung für die westlichen Wälder im Bereich des südlichen und westlichen Rauhen Forstes“ des Landratsamtes Augsburg vom 24.11.1986

Kartengrundlage Flurkarten Maßstab 1 : 5.000, verkleinert auf Maßstab 1 : 10.000

rot = in den Geltungsbereich aufgenommene Fläche mit der Flur-Nr. 1018 der Gemarkung Bergheim

Augsburg, den 02.12.2025
Landratsamt Augsburg

Martin Sailer
Landrat

LANDRATSAMT AUGSBURG BAYERN